

Tarifbestimmungen

für die

SalzkammergutBahn/WolfgangseeSchiffahrt

PT WSS

gültig ab 1. Februar 2018

Nr. 26 des österreichischen Tarifverzeichnisses

Herausgegeben von der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation,
Geschäftsfeld Verkehr

Zur leichteren Lesbarkeit wird die männliche Form personenbezogener Hauptwörter verwendet;
Frauen und Männer werden jedoch mit den Texten gleichermaßen angesprochen.

I. Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Inhaltsverzeichnis.....	3
II. Vorwort.....	4
III. Begriffsbestimmungen.....	5
IV. Allgemeine Bestimmungen.....	7
V. Fahrpreisermäßigungen.....	9
VI. Sonstige Tarife.....	11
VII. Sonderschiffe.....	12
VIII. Preistafeln.....	13

II. Vorwort

Die *SalzkammergutBahn/WolfgangseeSchiffahrt* übernimmt auf der von ihr betriebenen Schiffahrt auf dem Wolfgangsee die Beförderung von Personen, Tieren, Fahrrädern und Reisegepäck aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen, die für die WolfgangseeSchiffahrt und ihre Fahrgäste in gleicher Weise als Beförderungsvertrag verbindlich sind.

III. Begriffsbestimmungen

1. In diesem Tarif werden die nachstehend genannten Begriffe in den jeweils angeführten Bedeutungen verwendet:
 - 1.1. **Beförderungsausweis**
Aufgrund eines Beförderungsvertrages ausgegebener Beförderungsausweis („Fahrkarte“), der zu einer bestimmten Beförderung oder zu mehreren bestimmten Beförderungen einer oder mehrerer Personen (gegebenenfalls auch für Tiere und Fahrräder) berechtigt. Der Beförderungsausweis ist übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist. Der Beförderungsausweis gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und den Inhalt des Beförderungsvertrags.
 - 1.2. **Beförderungspreis**
Entgelt, das für die Inanspruchnahme einer Beförderungsleistung zu entrichten ist, wobei sonstige Entgelte nicht eingeschlossen sind.
 - 1.3. **Fahrpreis**
Beförderungspreis für Personen.
 - 1.4. **Familie**
Mindestens ein Erwachsener in Begleitung von mindestens einem eigenen Kind. Im Zweifelsfall ist die Zugehörigkeit zur Familie geeignet nachzuweisen (z. B. mit einer „OÖ Familien KARTE“, einem „Salzburger Familienpass“ etc.).
Die Regelungen des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. Nr. 135/2009 werden sinngemäß angewendet.
 - 1.5. **Gepäckfracht**
Beförderungspreis für die Beförderung von Handgepäck.
 - 1.6. **Handgepäck**
Gegenstände, die der Fahrgast ohne Behinderung, Belästigung oder Gefährdung anderer Fahrgäste unter einem Sitzplatz unterbringen oder auf dem Schoß halten kann.
 - 1.7. **Kind**
Person bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
 - 1.8. **Assistenzhunde**
Assistenzhunde laut §39a Bundesbehindertengesetz sind Blindenführ-, Service- und Signalhunde, die Menschen mit Behinderung unterstützen, sie sind – nach ihrer jeweiligen Funktion – wie folgt, im Behindertenpass eingetragen:
„Besitzt einen Servicehund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.
„Besitzt einen Signalhund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.
Besitzt einen Service- und Signalhund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.
 - 1.9. **Woche**
Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen.

III. Begriffsbestimmungen

- 1.10. Zeitkarte
Fahrkarte für eine beliebige Anzahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Geltungsdauer.

IV. Allgemeine Bestimmungen

2. **Beförderungsausweise**

- 2.1. Als Beförderungsausweise gelten alle von der WolfgangseeSchiffahrt ausgegebenen Fahrkarten und Ausweise sowie die als Beförderungsausweise anerkannten amtlichen Ausweise. Jeder Fahrgast hat dafür zu sorgen, dass er unmittelbar nach Antritt der Fahrt im Besitz eines gültigen Beförderungsausweises ist.
- 2.2. Durch die Wahl des Beförderungsausweises ergeben sich die anzuwendenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.
- 2.3. Beförderungsausweise werden im Verkehr zwischen allen Schiffsanlegestellen der WolfgangseeSchiffahrt sowohl von den Schiffskassieren als auch bei den stationären Kassen ausgegeben. Zeitkarten sind grundsätzlich nur bei den stationären Kassen erhältlich.
(Einzelne) Beförderungsausweise können auch bei anderen Vertriebsstellen (zB Webshop der SKGB) ausgegeben werden.
- 2.4. Beförderungsausweise gelten, sofern nicht bei einzelnen Fahrpreisermäßigungen Ausnahmen festgesetzt sind, am jeweils aufgedruckten Geltungstag.
- 2.5. Mit Beförderungsausweisen für einfache Fahrten sind Fahrtunterbrechungen nicht gestattet.
- 2.6. Der Beförderungsausweis ist auf Verlangen der Mitarbeitenden der WolfgangseeSchiffahrt jederzeit zur Überprüfung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen. Auf Verlangen ist der Beförderungsausweis nach Beendigung der Fahrt abzugeben.
- 2.7. Im Vorverkauf gekaufte Beförderungsausweise sind dem Schiffskassier unaufgefordert vorzuweisen.
- 2.8. Kann der Beförderungsausweis bei der Überprüfung nicht vorgezeigt werden, so wird die im Abschnitt VIII. vorgesehene Kontrollgebühr und zusätzlich der jeweilige Beförderungspreis für eine einfache Fahrt von Strobl nach St. Gilgen eingehoben.
- 2.9. Ein Beförderungsausweis ist ungültig, wenn
- sein Inhalt unbefugt abgeändert wurde, oder
 - er wegen seines Zustandes auf seine Gültigkeit nicht geprüft werden kann, oder
 - er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht oder
 - er tarifwidrig benützt wird, oder
 - er nur in Verbindung mit einem Ausweis gültig ist und der betreffende Ausweis nicht vorgewiesen wird bzw. ungültig ist.

Ungültige Beförderungsausweise werden von den mit der Fahrkartenprüfung betrauten Mitarbeitenden gegen Bestätigung eingezogen.

3. **Erstattung**

- 3.1. Für einen nicht oder nur teilweise benützten bzw. in Verlust geratenen Beförderungsausweis wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet.
- 3.2. Ein Ersatz für während der Gültigkeit einer Fahrradkarte nicht in Anspruch genommene Fahrradbeförderungen erfolgt nicht.
- 3.3. Falls die Beförderung aus Gründen, die durch die WolfgangseeSchiffahrt zu vertreten sind, unterbleibt, wird der jeweilige Beförderungspreis zur Gänze rückerstattet.
- 3.4. Unterbleibt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

IV. Allgemeine Bestimmungen

4. **Platzreservierung**

Platzreservierungen sind nur für Linienschiffe und nur für Gruppenreisende im Rahmen einer vorbestellten Gastronomieleistung möglich. Die Platzreservierung verliert ihre Gültigkeit, wenn der/die Beförderungsausweis/e nicht bis dreißig Minuten vor der vereinbarten planmäßigen Abfahrt abgeholt wird/werden bzw. keine andere Avisierung (z. B. telefonisch) vorgenommen wird.

5. **Zahlungsmittel**

Der Beförderungspreis ist (nach Möglichkeit) abgezahlt bereitzuhalten. Die Mitarbeitenden der WolfgangseeSchiffahrt sind nicht verpflichtet, Banknoten über € 100,00 entgegen zu nehmen sowie 1- und 2-Centstücke im Wert von mehr als € 2,00 anzunehmen.

6. **Reklamationen**

Beanstandungen des erhaltenen Beförderungsausweises oder des Rückgeldbetrages müssen sofort bei der Ausfolgung vorgebracht werden; spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

7. **Preise**

7.1. Die Preise werden anhand des jeweiligen Tarifdreiecks ermittelt bzw. sind im Abschnitt VIII. Preistafeln angeführt.

7.2. Bei Fahrten mit dem Schiff „Kaiser Franz Josef I.“ wird dem jeweiligen Beförderungspreis der jeweilige „Nostalgiezuschlag“ gemäß Punkt 19.9. hinzugerechnet.

V. Fahrpreisermäßigungen

8. Allgemeines

Für die Ermittlung ermäßigter Beförderungspreise wird jeweils nur eine Fahrpreisermäßigung berücksichtigt.

9. Kinder

In Begleitung fahrende Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, je Begleitperson jedoch höchstens zwei Kinder, werden ohne Fahrausweis unentgeltlich befördert. Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie jüngere Kinder, für die ein Sitzplatz beansprucht wird, werden, sofern nicht bei einzelnen Fahrpreisermäßigungen Ausnahmen vorgesehen sind, zum jeweils vorgesehenen Fahrpreis gemäß Preistafel 2 befördert.

10. Zeitkarten

10.1. Allgemeines

Tageskarten, Familientageskarten bzw. Wochenkarten berechtigen den jeweiligen Inhaber zu einer uneingeschränkten Fahrtenanzahl mit Linienschiffen. Die Beförderungspreise sind aus der Preistafel 4 ersichtlich.

10.2. Tageskarten

10.2.1. Tageskarten werden zum Vollpreis, Halbpriis (= Kinder) sowie für gemeinsam reisende Gruppen ausgegeben. Sie gelten am jeweils aufgedruckten Geltungstag. Inhaber einer „Salzkammergut Erlebnis-Card“ erhalten Tageskarten ermäßigt.

10.3. Familientageskarten

10.3.1. Tageskarte Familie

Die Fahrpreisermäßigung wird Familien gewährt, wenn **Eltern** und mindestens ein eigenes Kind gemeinsam reisen.

Familien erhalten bei Vorlage

- einer österreichischen Familienkarte
- sowie einer „Salzkammergut Erlebnis-Card“

eine Tageskarte Familie „ermäßigt“.

10.3.2. Tageskarte Familie „light“

Die Fahrpreisermäßigung wird Familien gewährt, wenn **ein** Erwachsener und mindestens ein eigenes Kind gemeinsam reisen.

Bei Vorlage

- einer österreichischen Familienkarte
- sowie einer „Salzkammergut Erlebnis-Card“

wird eine Tageskarte Familie „light“, ermäßigt, ausgegeben.

Familientageskarten berechtigen am jeweils aufgedruckten Geltungstag zu einer gemeinsamen Fahrt mit Linienschiffen.

10.4. Wochenkarten

Wochenkarten bzw. Wochenkarten „Kind“ gelten innerhalb einer Woche.

V. Fahrpreisermäßigungen

11. **Gruppen**

Die Fahrpreisermäßigung wird gewährt, wenn der Fahrpreis gemäß Preistafel 3 und Preistafel 4 für mindestens 10 Teilnehmer pauschal von einem Fahrgast bezahlt wird.

12. **Kombikarten**

Kombikarten „SalzkammergutBahn“ berechtigen

- zu einer Schifffahrt von der jeweiligen Anlegestelle der WolfgangseeSchifffahrt gemäß Punkt 18.4., 18.5. oder 18.6. zur Anlegestelle SchafbergBahn der WolfgangseeSchifffahrt und zurück sowie
- zu einer Berg- und Talfahrt mit der SchafbergBahn zwischen den Betriebsstellen Schafbergbahnhof und Schafbergspitze.

Für die einzelnen Bergfahrten steht nur eine begrenzte Anzahl von Kombikarten zur Verfügung.

VI. Sonstige Tarife

13. **Mitnahme von Tieren**

Es dürfen nur lebende Tiere, die ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste befördert werden können, mitgenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Mitarbeitende der WolfgangseeSchiffahrt über die Mitnahme.

Kleine, ungefährliche und in geeigneten Behältnissen untergebrachte lebende Tiere werden unentgeltlich befördert.

Entsprechend gekennzeichnete Assistenzhunde sowie Polizeihunde werden - auch ohne beißsicherem Maulkorb - unentgeltlich mitbefördert.

Hunde, die nicht in Behältnissen untergebracht sind, werden nur dann befördert, wenn diese mit angelegtem beißsicherem Maulkorb entweder getragen oder am Boden kurz an der Leine gehalten werden. Der Beförderungspreis wird gemäß Punkt 18.8. unabhängig von der jeweiligen Verkehrsverbindung eingehoben.

Für Schäden, die durch mitgenommene Tiere verursacht werden, haftet der das Tier mitführende Fahrgast.

14. **Mitnahme von Fahrrädern**

Für die Beförderung mitgeführter Fahrräder wird der Beförderungspreis gemäß Punkt 18.7. für jedes Fahrrad - unabhängig von der jeweiligen Verkehrsverbindung - eingehoben.

15. **Reisegepäck**

Reisegepäck mit einer Masse von mehr als 10 kg bis höchstens 50 kg wird nur befördert, wenn sich dieses nach dem Dafürhalten des Mitarbeitenden der WolfgangseeSchiffahrt im Hinblick auf seine Form, seinen Umfang und seine sonstige Beschaffenheit zur Beförderung eignet, weder Personen verletzt, noch Anlagen, Betriebsmittel oder andere Gegenstände beschädigt oder verunreinigt. Pro Reisenden werden maximal drei Gepäckstücke zur Beförderung als Reisegepäck angenommen.

Reisegepäck, Kinderwagen und Rollstühle werden unentgeltlich befördert.

16. **Handgepäck**

Handgepäck wird unentgeltlich befördert.

VII. Sonderschiffe

17. Sonderschiffe

Sonderschiffe werden nur aufgrund von Vereinbarungen mit der WolfgangseeSchiffahrt geführt. Die Führung von Sonderschiffen kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Für die Beförderung in Sonderschiffen gilt die jeweilige Vereinbarung.

VIII. Preistafeln

PREISTAFEL 1						
Einfache Fahrkarte – Vollpreis						
von / nach	Gschwendt/ Parkplatz	St. Wolfgang	Schafbergbahn	Ried-Falkenstein	Fürberg	St. Gilgen
Strobl	4,00	5,90	5,90	7,80	10,30	10,30
Gschwendt/Parkplatz		4,00	4,00	7,80	7,80	10,30
St. Wolfgang			4,00	4,00	7,80	7,80
Schafbergbahn				4,00	7,80	7,80
Ried-Falkenstein					5,90	5,90
Fürberg						4,00

PREISTAFEL 2						
Einfache Fahrkarte - ermäßigt						
von / nach	Gschwendt/ Parkplatz	St. Wolfgang	Schafbergbahn	Ried-Falkenstein	Fürberg	St. Gilgen
Strobl	2,00	3,00	3,00	3,90	5,20	5,20
Gschwendt/Parkplatz		2,00	2,00	3,90	3,90	5,20
St. Wolfgang			2,00	2,00	3,90	3,90
Schafbergbahn				2,00	3,90	3,90
Ried-Falkenstein					3,00	3,00
Fürberg						2,00

VIII. Preistafeln

PREISTAFEL 3						
Einfache Fahrkarte - Gruppen (je Teilnehmer)						
von / nach	Gschwendt/Parkplatz	St. Wolfgang	Schafbergbahn	Ried-Falkenstein	Fürberg	St. Gilgen
Strobl	3,80	5,50	5,50	7,30	9,80	9,80
Gschwendt/Parkplatz		3,80	3,80	7,30	7,30	9,80
St. Wolfgang			3,80	3,80	7,30	7,30
Schafbergbahn				3,80	7,30	7,30
Ried-Falkenstein					5,50	5,50
Fürberg						3,80

VIII. Preistafeln

18. Preistafel 4

18.1.	Tageskarten		
	Vollpreis	€	20,60
	Halbpreis	€	10,30
	Gruppe (je Teilnehmer).....	€	19,50
	ermäßigt.....	€	19,50
18.2.	Familientageskarten		
	Tageskarte Familie	€	47,00
	Tageskarte Familie, ermäßigt	€	44,00
	Tageskarte Familie „light“	€	26,00
	Tageskarte Familie „light“, ermäßigt.....	€	23,70
18.3.	Zeitkarten		
	Wochenkarte	€	58,00
	Wochenkarte Kind	€	29,00
18.4.	Kombikarten (ab St. Gilgen und Fürberg)		
	Erwachsener	€	49,60
	Kind	€	24,80
	Gruppe (je Teilnehmer)	€	45,60
18.5.	Kombikarten (ab Strobl)		
	Erwachsener	€	45,80
	Kind	€	23,00
	Gruppe (je Teilnehmer)	€	42,00
18.6.	Kombikarten (ab Gschwendt Parkplatz, St. Wolfgang, Ried-Falkenstein)		
	Erwachsener	€	42,00
	Kind	€	21,00
	Gruppe (je Teilnehmer)	€	38,60
18.7.	Fahrradkarte „allgemein“	€	5,90
18.8.	Hund	€	4,90
18.9.	Nostalgiezuschläge „Kaiser Franz Josef I.“		
	Erwachsener „einfach“	€	1,00
	Erwachsener „hin und zurück“	€	2,00
	Kind „einfach“	€	0,50
	Kind „hin und zurück“	€	1,00
18.10.	Kontrollgebühr	€	75,00

inkl. gesetzl. USt.